

Bekanntmachung Nr. 83/2021 des Amtes Itzehoe-Land

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, in der derzeit gültigen Fassung.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.)

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG).
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs.1 BMG).
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern-Adressenverzeichnisse in Buchform (§ 50 Abs. 3 BMG).
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 BMG).

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs.3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) wird hiermit auf das Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte schriftlich an die Meldebehörde des Amtes Itzehoe-Land, Die Amtsvorsteherin, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe.

Itzehoe, den 18.10.2021

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin
Renate Lüscho